

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 23/13 B

L 1 KR 276/12 (Hessisches LSG)
S 11 KR 628/11 (SG Fulda)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. März 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. M e c k e
und B e c k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessi-
schen Landessozialgerichts vom 22. November 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil des Hessischen LSG in einem von ihr unterzeichneten Schreiben an das LSG vom 14.2.2013 ua Beschwerde eingelegt. Sie kann jedoch, worauf in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils sowie durch Schreiben des Berichterstatters vom 7. und 13.3.2013 ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 73 Abs 4 SGG). Das Rechtsmittel entspricht also nicht der gesetzlichen Form und ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 2 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

